

1. Angebot

- 1.1 Das Angebot ist für den Anfragenden kostenfrei und termingerecht einzureichen.
- 1.2 Das Angebot muss auf einer unabhängigen Preisermittlung beruhen. Der Bieter darf weder Preise noch sonstige Bedingungen mit Mitbewerbern absprechen.
- 1.3 Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen. Will ein Bieter dennoch mit anderen Firmen in Form einer Bietergemeinschaft anbieten, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anfragenden.
- 1.4 Für den Bieter erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der Leistungsbeschreibung hat er dem Anfragenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Angebote dürfen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Sie müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 1.6 Alternativangebote, die für die Ausführung preisliche und/oder technische Vorteile ergeben, können vom Bieter gesondert eingereicht werden.

2. Liefer-/Leistungspflicht

- 2.1 Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst alles, was zu einer einwandfreien Anlage und deren einwandfreiem Betrieb gehört, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung und/oder in der "Technischen Spezifikation" nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind. Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers schließt Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Abnahmeversuche sowie Dokumentationen ein.
 - 2.2 Alle Bauteile sowie die Gesamtkonstruktion und Ausführung der Anlage/Maschine müssen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Qualität und dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses der konstruktiven
- September 2001

Bearbeitung entsprechen. Die EWN kann auch nach diesem Zeitpunkt in zumutbarem Umfang die Anpassung an den neuesten technischen Stand verlangen.

Sollten während der Vertragsdauer neue Erkenntnisse und Betriebserfahrungen an vergleichbaren Anlagen gewonnen werden, so ist die EWN unverzüglich zu unterrichten. Anpassungen wird der Auftragnehmer in zumutbarem Umfang durchführen, darüber hinausgehende Anpassungen sind zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Die zu liefernde und/oder zu erstellende Anlage/Maschine muss konstruktiv und überwachungstechnisch so ausgerüstet sein, dass eine einwandfreie Beurteilung ihres Zustandes jederzeit möglich ist. Sämtliche Teile sind so zu bemessen, dass alle Betriebsvorgänge, die möglich sind, beherrscht werden können.

Wird dem Auftragnehmer nachgewiesen, dass er Bauteile unwirtschaftlich angeordnet oder bemessen hat, so ist die EWN berechtigt, die Abrechnung nach den Abmessungen vorzunehmen, die sich bei einer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeführten Konstruktion ergeben hätten.

Die EWN behält sich vor, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer, für Lieferungen Fabrikate, Typen usw. festzulegen und/oder einzelne Lieferungen/Leistungen beizustellen; auch in diesem Fall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich, sofern er gegen diese Festlegungen oder Beistellungen keine Bedenken erhoben hat. Die Bedenken sind schriftlich gegenüber der EWN zu erheben und zu begründen.

Auslegungsdaten und Materialien, die nicht verbindlich bis zum Bestellzeitpunkt festgelegt waren, sind rechtzeitig mit der EWN abzustimmen und durch die EWN schriftlich zu bestätigen.

Sofern nicht anders festgelegt, sind sämtliche Apparate, Rohrleitungen, Armaturen, Steuerorgane und sonstige Anlagenteile nach einem von der EWN vorgegebenen System mit Schildern zu bezeichnen. Kennzeichnungsmuster werden von der EWN vorgegeben. Vom Auftragnehmer ist das Anlagenkennzeichnungssystem zu untersetzen und der EWN zur Bestätigung einzureichen.

2.3 Sämtliche erforderlichen Konstruktions- und Ausführungszeichnungen sowie die Unterlagen zur Einholung der behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind rechtzeitig bzw. zu den im Bestellschreiben festgelegten Terminen vorzulegen. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung durch die EWN erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass der EWN eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

Zeichnungen/Pläne sind vom Auftragnehmer zu prüfen bzw. sind der EWN zur Prüfung vorzulegen. Sollten bei der Montage Änderungen im Baukörper erforderlich werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so gehen die hierdurch verursachten Kosten zu seinen Lasten.

2.4 Die der Konstruktion oder Ausführung der Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Zeichnungen und Pläne sind der EWN kopierfähig, mikroverfilmbar und in deutscher Sprache in der gewünschten Ausführung und Anzahl zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufstellungspläne und Unterlagen für die Ausfertigung der statischen Berechnung sowie der Bauzeichnungen,
- Schnittzeichnungen mit Stücklisten und Werkstoffangaben,
- Detailzeichnungen,
- Schalt- und Kabelpläne,
- Rohrleitungspläne,
- Betriebsanweisungen, Betriebsvorschriften,
- Schmiermittelspezifikation,
- Messprotokolle

sowie

- Zeichnungen und Stücklisten (Ersatzteillisten) auf der Grundlage der DIN 24 420 bzw. der geltenden EN sämtlicher starkem Verschleiß ausgesetzter Teile, die nach den Erfahrungen des Auftragnehmers sofort als Ersatz- bzw. Reserveteile vorgehalten werden sollen, einschl. Angabe der Mindeststandzeiten.

- Bestands- und/oder Revisionszeichnungen mit zugehörigem Planverzeichnis, die die tatsächliche Ausführung darstellen und alle Änderungen berücksichtigen.

- Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, Gütenachweise, etc. Für Revisionsarbeiten hat

September 2001

der Auftragnehmer der EWN die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Demontage und Montage zu liefern.

Die EWN ist berechtigt, die Zeichnungen usw. des Auftragnehmers zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen und/oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen/-leistungen weiterzugeben.

2.5 Der EWN ist bis zu dem vertraglich vereinbarten Termin ein Angebot nach dem letzten technischen Stand der Anlage über die Ersatz- und Reserveteile aller betriebswichtigen Anlagenteile zu übergeben. Dieses Angebot ist bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebsetzung an den letzten technischen Stand der Anlage anzupassen.

Dieses Angebot muss enthalten:

- Kennzeichnungs-Nr. des Aggregates/Teiles
- Pos.-Nr. (gleichlautend mit Ersatzteilliste)
- Einzelpreis
- eingebaute Anzahl
- Anzahl für die Lagerhaltung einschließlich Preisen
- Lieferzeit je Teil oder Teilgruppe
- Mindeststandzeiten der Verschleißteile

2.6 Die Liefer-/Leistungspflicht umfasst insbesondere:

2.6.1 Erstellen, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtungen einschl. der Aufenthaltsräume und der sanitären Einrichtungen.

2.6.2 Gestellung der Aufsichts- Fach- und Hilfskräfte sowie sämtlicher für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien, Werk- und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Geräte sowie Bauhilfsmaßnahmen wie z. B. Gerüste (entsprechend DIN 4420 und 4421, Arbeits-, Schutz- und Traggerüste bzw. entsprechend der geltenden EN), Hilfsfundamente, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe.

2.6.3 frachtfreie Anlieferung einschl. Verpackung und deren frachtfreiem Rücktransport;

2.6.4 Schutz der Lieferungen/Leistungen und der für die Ausführung übergebenen Gegenstände bzw. beigestellten Materialien vor Beschädigungen und Diebstahl bis zur Abnahme.

2.7 Auf Verlangen der EWN ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rüstungen auch nach der o. a. Standzeit gegen Kostenerstattung zu belassen; diese Gerüstvorhaltung hat keine Auswirkung auf die Abnahmefähigkeit der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit dem Verantwortlichen der EWN zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.

2.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Teile, auch die von der EWN beigestellten Teile abzuladen und unverzüglich zu prüfen einschl. Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung. Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.

2.9 Treffen Lieferungen ein, ohne dass Baustellenpersonal des Auftragnehmers anwesend ist, kann die EWN das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.

2.10 Der Auftragnehmer hat für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen vor jeglichen Witterungseinflüssen zu sorgen. Das gleiche gilt für alle Anlagen, die im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers Witterungseinflüssen ausgesetzt werden, bzw. durch seine Lieferungen und Leistungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden soll.

2.11 Lieferungen, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EWN.

2.12 Will der Auftragnehmer einzelne Arbeiten durch unmittelbare oder mittelbare Subunternehmer ausführen lassen, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EWN. Eine Ablehnung berechtigt den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen bzw. Terminverschiebungen.

Bei Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer sind insbesondere örtliche Firmen zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der mit der EWN abgeschlossenen Vertragsbindungen und die

sachgemäße Ausführung durch den Subunternehmer haftet der Auftragnehmer.

3. Ausführung

3.1 Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, bei Erweiterungen und Reparaturen von kerntechnischen Anlagen oder von Industrieanlagen üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb der EWN nicht beeinträchtigt wird. Montagen sind rechtzeitig mit dem Verantwortlichen der EWN abzustimmen. Der Auftragnehmer hat den zuständigen Verantwortlichen der EWN rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

3.2 Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist der EWN innerhalb einer Woche einzureichen. Die EWN behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen.

Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie gegengezeichnet oder schriftlich bestätigt werden oder wenn ihrem Inhalt nach Fristsetzung nicht widersprochen wird.

3.3 Der Auftragnehmer wird einen Koordinator in seinem Haus benennen, der gegenüber der EWN als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen.

3.4 Des weiteren hat der Auftragnehmer eine Sicherheitsfachkraft nach UVV zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Subunternehmern sowie die Koordination der Subunternehmer untereinander zu bewirken hat.

3.5 Dem Verantwortlichen der EWN sind Tagesberichte nach besonderem Formblatt der EWN, spätestens am folgenden Werktag, einzureichen.

Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art und Örtlichkeit der ausgeführten Arbeiten. Anordnungen der EWN,

Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.

- 3.6 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte mit den Verantwortlichen der EWN abzustimmen.

Die tägliche Arbeitszeit ist mit den Verantwortlichen der EWN im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit abzustimmen. Setzt der Auftragnehmer zusätzliche aufsichtsführende Personen, wie Montageinspektoren und Ingenieure ein, wird deren Arbeitszeit nur vergütet, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart ist.

- 3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Montagebeginn die von der EWN oder Dritten erbrachten Vorleistungen zu prüfen, ob die für seine ordnungsgemäße Montage erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Etwaige Einwände sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Mit Aufnahme der Arbeiten erkennt der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der Vorleistungen an. Nachträgliche Einwendungen werden nur berücksichtigt, wenn der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten auf den Mangel der Vorleistung schriftlich hingewiesen hatte oder wenn er den Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte.

- 3.8 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen und verantwortlichen Koordinator sowie dessen Vertreter zu benennen.

Diese haben die Verantwortlichen der EWN bei der Koordinierung des Arbeitsablaufes zu unterstützen.

Während der Arbeitszeit muss der Koordinator oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Koordinatoren ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EWN zulässig.

Die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung

der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.

Nach Ansicht der EWN ungeeignetes oder die Anordnungen des Verantwortlichen der EWN nicht befolgendes Personal hat der Auftragnehmer auf Verlangen der EWN sofort von der Baustelle abzuziehen und qualifizierten Ersatz zu stellen.

- 3.9 Der Auftragnehmer und sein Personal haben den Anordnungen der Verantwortlichen der EWN Folge zu leisten.

Hält der Auftragnehmer Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich gegenüber der EWN geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

- 3.10 Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der EWN oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Verantwortlichen der EWN umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören.

Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u. a., ist der EWN unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Nachträgliche Dispositionen der EWN, die zu Änderungen des mit ihr abgestimmten Baustelleneinrichtungsplans führen, berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

- 3.11 Soweit die EWN im Einzelfall auf Wunsch Geräte zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer diese vor jeder Inbetriebnahme sorgfältig auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Soweit er diese Prüfungspflicht verletzt, trifft ihn die Verantwortung für die Gefahren der Benutzung.

- 3.12 Sicherheits- und Überwachungs-einrichtungen darf der Auftragnehmer weder verändern noch entfernen. Bei unumgänglichen Eingriffen ist rechtzeitig die ausdrückliche Zustimmung des Verantwortlichen der EWN einzuholen. Geeignete Ersatzmaßnahmen sind zu ergreifen.

- 3.13 Beschädigungen sind vom Auftragnehmer nach Abstimmung mit der EWN unverzüglich zu beheben. Kommen mehrere Verursacher in

Betracht, wird die EWN ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit geben, im Verhältnis zueinander die Verantwortlichkeit zu klären. Nach Ablauf der Frist ist die EWN berechtigt, die Beschädigungen selbst zu beheben bzw. zu beheben lassen. Die Kostenaufteilung erfolgt durch die EWN nach sachgerechtem Ermessen.

4. Leistungen der EWN

Die Kosten für den zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihr zur Verfügung gestellt, trägt die EWN.

Die Kosten für den Anschluss an Brauchwasser, Druckluft und Unterverteilungen einschl. evtl. Umbauten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung der EWN für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt.

5. Mehrleistungen / Änderungen

5.1 Sämtliche Ausführungsänderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EWN. Die Änderungen sind auf den Zeichnungen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt.

5.2 Ergeben sich in der Auftragsabwicklung Änderungen in den Ausführungsunterlagen, so sind diese als Mehr- oder Minderleistungen durch den Auftragnehmer gegenüber der EWN schriftlich anzuzeigen.

5.3 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die EWN und soweit erforderlich von den eingesetzten Sachverständigen oder jeweiliger Genehmigungsbehörde mit Ausnahme der statischen Unterlagen, die durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfenieur vorgenommen wird. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfenieur vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Diese Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer unentgeltlich durchzuführen.

5.4 Der Auftragnehmer hat ein detailliertes Kostenangebot auf der Basis des Hauptangebotes und dessen Urkalkulation zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat der EWN seine Kalkulation für die Ergänzungsangebote entsprechend der Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (PR Nr. 1/72 vom 06. März 1972, BGBl. I S. 293, zuletzt geändert durch VOPr Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989, BGBl. I S. 1094) nach den Leitsätzen für die Ermittlung von Preisen bzw. entsprechend der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VOPr 30/53 vom 21. November 1953, BAnz Nr. 244 vom 18. Dezember 1953 und Änderungen) nach den Leitsätzen für die Preisermittlung vorzulegen.

5.5 Die zusätzlichen bzw. Mehrleistungen sind durch Nachtrag zu vereinbaren.

6. Qualitätssicherung / Qualitätskontrollen

6.1 Vom Auftragnehmer ist ein Qualitätssicherungsprogramm auf Basis des beim Auftragnehmer vorliegenden Qualitätsmanagementsystems zur Bestätigung vorzulegen, dass auf die geforderte Leistung ausgerichtet ist. Kann der Auftragnehmer kein eigenes Qualitätsmanagementsystems nachweisen, so ist von ihm ein auftragsbezogener Qualitätssicherungsplan zu erstellen, der die qualitätsgerechte Leistungserbringung gewährleistet.

6.2 Der Auftragnehmer hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind der EWN umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die EWN kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen von Planungsleistungen und von Materialien während der Fertigungszeit durchführen. In diesem Fall hat ihm der Auftragnehmer das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Prüfung zu schaffen.

6.3 Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

6.4 Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer und Lieferanten entsprechend verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

7. Einsatz von Personal der EWN durch den Auftragnehmer

Die EWN behält sich vor, nach Abstimmung mit den Auftragnehmer eigenes Personal im Rahmen der Inbetriebsetzung und des Probetriebes beizustellen. Der Auftragnehmer hat Bedenken gegen die fachliche oder persönliche Tauglichkeit des Personals unmittelbar geltend zu machen. Über die vertraglichen Modalitäten für dieses Personal wird vor deren Einsatz eine Vereinbarung zu marktüblichen Bedingungen getroffen.

8. Liefer- und Leistungstermine

8.1 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer unverzüglich Terminpläne für

- Konstruktion
- Fertigung
- Qualitätskontrollen
- Montage
- Inbetriebsetzung

auf der Grundlage der Bestellung aufzustellen und der EWN zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung durch die EWN sind die Terminpläne Vertragsbestandteil.

8.2 Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen und zu veranlassen, die die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherstellen; hierzu gehören auch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeits- und Geräteinsatzes, Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.

Der Auftragnehmer hat Vorsorge zu treffen, dass durch Liefer-/Leistungsverzögerung seiner Unterlieferanten keine Terminüberschreitungen entstehen.

8.3 Haben nach Ansicht des Auftragnehmers die EWN oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zur Überschreitung der Liefer-/Leistungsstermine führen könnten, hat er diese der EWN unverzüglich schriftlich mitteilen.

8.4 Werden zur Einhaltung der Liefer-/Leistungsstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne dass ein Verschulden der EWN oder höhere Gewalt vorliegt, so gehen deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

September 2001

8.5 Sofern die EWN geringfügige Änderungen an der Lieferung/Leistung wünscht, wird der Auftragnehmer sie ohne Terminverschiebung durchführen. Sollte eine Terminverschiebung durch die Änderung unvermeidbar sein, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen und die neuen Termine mit der EWN abzustimmen.

8.6 Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann die EWN ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet die EWN die tariflichen Lohnzuschläge und die zu vereinbarenden Lohnzusatzkosten.

Für etwaige Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der Auftragnehmer die behördliche Genehmigung einzuholen.

8.7 Die beim Bau von kerntechnischen Anlagen oder Industrieanlagen üblichen Änderungen sowie Behinderungen durch andere Auftragnehmer, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes, berechtigen nicht zu Terminänderungen und sind bereits bei Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

8.8 Behinderungen - auch den Verantwortlichen der EWN bekannte Behinderungen - müssen binnen 24 Stunden der EWN schriftlich mitgeteilt werden.

8.9 Treten beim Auftragnehmer, dessen Vorlieferanten oder Subunternehmern Fälle höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung ein, welche die termingerechte Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich machen, so kann die EWN den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, sofern dies im berechtigten betrieblichen Interesse der EWN liegt.

Abgesehen von der Erstattung erbrachter Lieferungen/Leistungen kann der Auftragnehmer hieraus keine Ansprüche gegen die EWN herleiten.

9. Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft, Probetrieb

9.1 Nach beendeter Montage finden in Abstimmung mit der EWN die Inbetriebsetzung und Probetrieb nach Weisungen und auf Gefahr des Auftragnehmers statt. Inbetriebsetzung bedeutet die Summe aller Aktivitäten von Montageende bis zur Betriebsbereitschaft, die

vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen ist.

In dem Fall, dass sich die Inbetriebsetzung nicht unmittelbar an das Montageende anschließt oder nicht zügig durchgeführt werden kann, wird der Auftragnehmer nach einem abzustimmenden Terminplan Fachpersonal auf Abruf zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt, wenn der Probebetrieb nicht unmittelbar nach beendeter Inbetriebsetzung erfolgen kann. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anlagenzustand in angemessenen Zeitabständen kostenlos zu prüfen.

- 9.2 Inbetriebsetzungen, die nicht nur aus einfachen Schalthandlungen bestehen (mehrstufige Inbetriebsetzungsprozesse) sind nach Inbetriebsetzungsprogrammen vorzunehmen und durch eine Inbetriebsetzungsleitung zu führen. Die Mitwirkung der EWN ist zu gewährleisten.

Die Inbetriebsetzungs- und Probebetriebsprogramme sind so rechtzeitig (4 Wochen) vor Beginn der Inbetriebsetzung der EWN vorzulegen, dass diese zu einer fachlichen Prüfung in der Lage ist und die ggf. von ihr zu erbringenden Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung schaffen kann.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Inbetriebsetzungsprozessen und des Probebetriebes ist die Freigabe durch die EWN (Leiter der Anlage).

Die bei der EWN geltenden Regelungen (QAW) zu qualitätssichernden Maßnahmen bei der Inbetriebsetzung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen sind einzuhalten.

- 9.3 Der Beginn des Probebetriebes ist schriftlich zu vereinbaren. Die Dauer ist im Bestellschein oder in der Vergabenederschrift festgelegt.

- 9.4 Der Probebetrieb dient der Feststellung der Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers. Er ist in einem Zuge durchzuführen. Ist dies aus Gründen, die im Risikobereich des Auftragnehmers liegen, nicht möglich, so ist der Probebetrieb insgesamt unverzüglich erneut und für die volle Dauer zu beginnen. Wird der Probebetrieb aus anderen Gründen unterbrochen, so wird der Zeitraum der Unterbrechung nicht in die Dauer des Probebetriebes eingerechnet.

- 9.5 Zwei kurzfristige Unterbrechungen des Probebetriebes bedingen keinen erneuten Beginn. Eine erneute Unterbrechung ist in der Regel dann nicht mehr kurzfristig, wenn sie mehr als 3 v. H. der gesamten Probebetriebszeit beträgt. Die Zeitdauer dieser Unterbrechung wird auf die vereinbarte Probezeit nicht angerechnet.

- 9.6 Der Auftragnehmer trägt alle Mehrkosten, die durch Unterbrechung bzw. Neubeginn des Probebetriebes entstehen, soweit dies in seinem Risikobereich begründet ist.

- 9.7 Der Auftragnehmer hat das Personal der EWN bis zum Beginn des Probebetriebes zu unterweisen und sicherzustellen, dass es spätestens bei Beendigung des Probebetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut und in der Lage ist, die Anlage selbständig zu fahren. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. vorläufige Betriebsanweisung und Einzel-Checkliste nach UVV) sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 9.8 Die für die Inbetriebsetzung und Probebetrieb erforderliche Bruchreserve ist vom Auftragnehmer verfügbar zu halten.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung. Sie ist der EWN 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

- 10.2 Die Abnahme erfolgt als förmliche Abnahme.

- 10.3 Für später unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer die EWN rechtzeitig zur vorläufigen Abnahme aufzufordern.

- 10.4 Für die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

- 10.5 Festgestellte Mängel werden vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt. Die Termine werden im Protokoll festgehalten, gegebenenfalls wird ein neuer Abnahmetermin vereinbart.

- 10.6 Teilabnahmen werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen durchgeführt.

11. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Alle Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein. Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

11.2 Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen (Abnahmeprotokolle, Stücklisten, Zeichnungen usw.) zu erfolgen.

11.3 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.

11.4 Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers bzw. die EWN hat das Recht, die Maße oder Massen nach eigenem Ermessen festzulegen.

11.5 Bei Aufträgen über 10.000,00 Euro wird die EWN von der Restzahlung für die Dauer der Gewährleistung 3 % des Abrechnungswertes - ohne MWSt. - als Sicherheit einbehalten. Der Einbehalt kann gegen eine unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen öffentlich rechtlichen Kreditinstitutes abgelöst werden.

11.6 Zahlungen der EWN sind keine Anerkenntnis der fachgerechten und einwandfreien Lieferungen/Leistungen.

12. Preise

12.1 Die durch die Bestellung festgestellten Lieferungen/Leistungen werden mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

12.2 Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere abgegolten:

- Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschließlich Auslösungen, Wegegelder,
- September 2001

Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte.

- Sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des Auftragnehmers.

- Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere verursacht durch Witterungseinflüsse einschl. Frost und Schnee, Arbeiten anderer Unternehmer, Aktivitäten und Beistellungen zur Erlangung der Genehmigungen und Zulassungen, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.

- Alle übrigen preisbeeinflussenden Faktoren der der Bestellung zugrunde gelegten Vereinbarungen und Bedingungen, soweit der Auftragnehmer sich nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann.

12.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Ausführungszeit
Die Anwendung einer Preisgleitung ist gesondert zu vereinbaren.

12.4 Ändern sich die Mengenansätze von Angeboten des Auftragnehmers, die dieser selbst ermittelt hat, so kann er bei einem Pauschalpreisvertrag keine Vergütung für die Mehrmenge beanspruchen.

13. Gewährleistung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Lieferung/Leistung unter Beachtung der im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften auszuführen und zusätzliche Schutzvorrichtungen, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind, mitzuliefern und anzubringen.

13.2 Die Lieferungen/Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen und Einhalten der zugesicherten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer Gewähr.

13.3 Die Gewährleistungspflicht und Verantwortung des Auftragnehmers werden nicht dadurch eingeschränkt, dass die EWN Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Ausführungen des Auftragnehmers bestätigt. Sie bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder die EWN Änderungen verlangt oder vornimmt, es sei denn, dass dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt.

13.4 Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für die EWN aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer auf Anordnung umgehend provisorische Maßnahmen, die die Durchführung des Betriebes gewährleisten, auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die endgültige Beseitigung der Mängel ist dann durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei der EWN gestatten.

13.5 Erfolgt die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung provisorischer Maßnahmen nach nochmaliger Aufforderung nicht in angemessener Zeit, so ist die EWN berechtigt, die betreffenden Arbeiten und/oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

13.6 Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist vom Zeitpunkt von der Erhebung der 1. Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechslungen genehmigt.

Die Gewährleistung für die gerügten Lieferungen/Leistungen beginnt in jedem Fall erneut gerechnet vom Zeitpunkt der Übernahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechslungen.

13.7 Die sonstigen Rechte der EWN aus der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleiben unberührt.

13.8 Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme

Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Erhebung der 1. Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

13.9 Für Ersatz- und Reserveteile beträgt die Gewährleistungspflicht 12 Monate vom Zeitpunkt des Einbaues an gerechnet, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach Lieferung erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der Auftragnehmer nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

Werden Teile an der Anlage/Maschine im Rahmen der Gewährleistung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die bereits von der EWN erworbenen Reserveteile auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

14. Haftung/Versicherung

14.1 Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch ihn verursachten Schäden.

14.2 In der Höhe ist die Haftung begrenzt auf die Höhe einer Haftpflichtversicherung bei Personenschäden in Höhe bis zu 2,5 Mio EUR und bei Sachschäden bis zu 1 Mio EUR.

14.3. Die Haftpflichtversicherung ist der EWN vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

14.4. Der Auftragnehmer haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er kann sich nicht darauf berufen, bei der Auswahl seiner Versicherungsgehilfen und deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet zu haben.

14.5 Der Auftragnehmer stellt die EWN im Innenverhältnis von allen Ansprüchen gegenüber Dritten frei.

14.6 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zum Arbeitsschutz) der einschlägigen Genehmigungen der EWN sowie des dazugehörigen Betriebsregimes und besonderer Spezifikationen der EWN soweit sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich vereinbart sind.

15. Vertraulichkeit, Urheber- und Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von EWN oder einem durch EWN beauftragten oder bestimmten Dritten erhaltene Informationen, sowie alle bei der Abwicklung des EWN-Auftrages gewonnenen Erkenntnisse

und erarbeiteten Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung seiner Arbeiten im Rahmen dieses Auftrages mit der EWN zu verwenden.

Der Auftragnehmer wird derartige Informationen nur solchen Mitarbeitern des eigenen Unternehmens und Dritten überlassen, deren Kenntnisnahme zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung unerlässlich ist. Diese Mitarbeiter bzw. Dritte sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Für seine Mitarbeiter haftet der Auftragnehmer selbstschuldnerisch.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EWN dürfen derartige Informationen weder ganz noch teilweise an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

15.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er verpflichtet sich, die EWN gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und bei Verstößen für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

15.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er und seine Subauftragnehmer hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen verfuhrungsbefugt sind.

15.4 Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen angefertigt haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum der EWN und können von ihr ohne Einschränkungen für betriebliche Zwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer trifft in Verträgen mit Subunternehmern entsprechende Regelungen.

15.5 Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben uneingeschränktes

Eigentum von EWN und unterliegen den Bestimmungen des UrhG bzw. Rechten nach DIN 34.

Der Auftragnehmer wird sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übergeben werden, Dritten nicht zugänglich machen und sie unmittelbar nach Abnahme an EWN zurückgeben.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

15.6 Eventuell während der Bearbeitung durch den Auftragnehmer gewonnene neue technische Erkenntnisse oder sonstiges know how werden EWN unentgeltlich umfassend überlassen. Dasselbe gilt für urheberrechtlich geschützte Werke.

Sollten sich bei der Abwicklung der vertraglichen Leistungen schutzfähige Konstruktionen ergeben, so sind die Erfindungen EWN unverzüglich zu melden.

16. Allgemeines

16.1 Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der EWN gestattet.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt.